

Gemeinde Ferrera

Tierkörperbeseitigung

Reglement und Gebührenordnung

Juli 2008



Art.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement betrifft die Tierkörperbeseitigung auf dem Gemeindegebiet Ferrera.

Art. 2 Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften während der Sömmerungs- und Weidezeit sind die Besitzer der Alpen und Weiden, bzw. deren Pächter und die Tierbesitzer.

Art. 3 Organisation

Die Organisation der Tierkörperbeseitigung obliegt der Gemeinde.

Art. 4 Meldung

Über verunfallte oder auf andere Weise eingegangene Tiere muss vom verantwortlichen Personal oder vom Besitzer unverzüglich Meldung an die Gemeindekanzlei oder an das zuständige Vorstandsmitglied erstattet werden.

Art. 5 Grundsätze

Alle auf Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver sind zur technischen Verwertung in eine Tierkörpersammelstelle abzutransportieren, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern.

Wer Tiere auf den Alpen und Weiden der Gemeinde Ferrera sömmert, ist verpflichtet, nötigenfalls die Kadaverbergung mit Helikopter zu gewährleisten (Familiengönnermitgliedschaft bei der Rettungsflugwacht oder andere Versicherungen).

Das Verscharren ist nur ausnahmsweise unter Einhaltung der in Art. 6 genannten Voraussetzungen zulässig.

Art. 6 Beseitigung der Kadaver Tierkadaver bis 70 kg

a

Einzelne Tierkadaver bis 70 kg sind von den Verantwortlichen an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle zu deponieren.

Auf Alpen und abgelegenen Berggütern sind tierische Nebenprodukte in der Regel am Ort, wo sie anfallen, so zu vergraben, dass sie mindestens mit einer 1,20 m hohen Erdschicht überdeckt werden. Die Stelle darf nicht sumpfig sein und nicht in der Nähe von Wasserläufen oder Quelfassungen liegen.

Fallen zahlreiche Kadaver an, sind sie zum Abtransport an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse bereitzustellen.

Kadaver über 70 kg b

Die Tierkadaver sind durch die Verantwortlichen an einer von der Gemeinde bezeichneten Haupt- oder Verbindungsstrasse - wenn nötig unter Einsatz eines Helikopters - zum Abtransport durch den kantonalen Grosssammeldienst bereitzustellen.

Art. 7 Kostentragung

1

Die Kosten für das Beseitigen von einzelnen Tierkadavern unter 70 kg (Art. 6 lit. a), wie auch die Kosten für das Bereitstellen von Kadavern an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse gehen zu Lasten des Tierbesitzers.

2

Bei der Kadaverbergung mittels Helikopter bleibt der Auftraggeber/Tierbesitzer kostenpflichtig. Die Gemeinde Ferrera beteiligt sich an allenfalls nicht gedeckten Kosten der Flugbergung, pro Fall im Maximum mit einem Betrag von SFr. 200.— pro Bergung.

3

Die Originalrechnungen der Tierbergung sind nach Eingang umgehend der Gemeinde zu unterbreiten. Weitergehende Flugkosten oder sonstige Unkosten werden von der Gemeinde Ferrera nicht übernommen.

Hievon ausgenommen sind Seuchenfälle, welche im Einvernehmen mit dem kantonalen Veterinäramt zu regeln sind.

Art. 8 Ergänzendes Recht

Übergeordnetes Recht bleibt ausdrücklich vorbehalten:

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement hebt sämtliche früheren Beschlüsse der Gemeinden Ausserferrera und Innerferrera über die Tierkörperbeseitigung auf.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juli 2008.

Der Präsident

Fritz Bräsecke



Die Aktuarin

Tamara Michael